

Sieben Paragraphen

oder: warum Datenmanagement für Insolvenzverwalter unverzichtbar ist



5. Heidelberger Sanierungskonferenz am 16.09.2016

Peano GmbH

Als Spezialist für individuelle Datenanalyse arbeiten wir

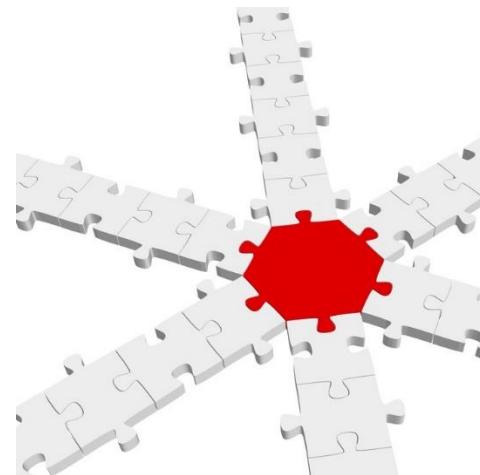
- seit über zehn Jahren in der systematischen Analyse von Daten
- als sachverständige Gutachter
- mit einem flexiblen Team aus fünf festen Mitarbeitern

im Datenmanagement von Insolvenzen

- von kleinen und mittleren Unternehmen bis hin zu nationalen und internationalen Konzernen mit mehr als 2.000 MA und mehreren Milliarden Euro Umsatz

aus den Bereichen

- Kernenergie
- Gesundheitswesen
- Pharmaindustrie
- Investmentbanken.



§1 InsO

„Ziele des Insolvenzverfahrens“

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen [..]

Durch systematisches Datenmanagement kann man die Masse mehren:

- Eintreiben bestrittener Forderungen durch Datenhoheit
- Identifizieren und Durchsetzen von Anfechtungssachverhalten (§3, §4 AnfG und §§129 ff InsO)
- Belastbare Feststellung des Insolvenzzeitpunkts (§17 InsO)
- Nutzung von Daten als Asset (immaterielle Werte wie Kundendaten, Bildmaterial ...)

Und Masseabfluss vermeiden:

- Streitige Verfahren durch belastbare Beweise gewinnen.
- Durch Unterstützung der IT bei der Abwicklung Kosten einsparen.

Welche Rolle spielt die IT bei der Abwicklung?

In der IT - dem Kern eines modernen Unternehmens - bündeln sich Arbeitsprozesse, Daten und Strukturen ... und gewaltige Kosten!

Eine systematische Betreuung der IT kann wesentlich für eine erfolgreiche Abwicklung sein:

- Steuerung und Unterstützung der IT-Abwicklung im Sinne der Verwaltung
- Spezielles Know-How zur Reduzierung von Haftungsfragen („Carve Out“)
- Lösen von den bestehenden Strukturen => Reduzierung der Kosten
- Identifizierung und Nutzung von Datenquellen für die Abwicklung (Fraud Detection, Anfechtungen ...)
- Daten als Assets.



Datenmanagement für Insolvenzen - welche Daten sind wichtig? 3

Alle digitalen Daten können für die Abwicklung genutzt werden:

- Mails
- Buchhaltungsdaten
- Office-Daten (Word, Excel, PowerPoint, PDF)
- die Daten der IT-Systeme (Warenwirtschaft, Kunden-, Lagerverwaltung, Logistiksysteme...)
- Ggf. digitalisierte Aktenordner/physische Daten.

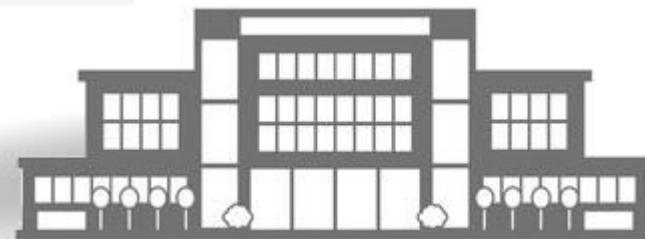


Datenmanagement für (fast) alle Insolvenzen?

Vom KMU zum Konzern - die konkreten Anforderungen bestimmen den Nutzen

Datenmanagement ist bei allen Insolvenzen und Unternehmensgrößen einsetzbar und trägt entscheidend zu einer erfolgreichen Abwicklung bei. Wir verfügen über langjährige Erfahrung in der systematischen Datenanalyse bei:

- Kleinunternehmern
- Mittelständischen Unternehmen
- nationalen und internationalen Konzernen
- komplexen und fraudulenten Verfahren.



Ob KMU oder Großkonzern – die konkrete Aufgabenstellung

Datensicherung und Archivierung (§238 HGB, §147 AO, GoBD, GDPdU)

Die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) enthalten Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen.

Mit Einhaltung von Archivierungsrichtlinien Kosten auf die Masse übertragen.

Sicherung der Daten gemäß den Grundlagen der GoBD (ex GDPDU), HGB, AO.

Berücksichtigung individueller Begebenheiten
(Pharmaforschung, Lebensmittel- und Pharmaproduktion, Qualitätssicherung, Umweltschutz, Telekommunikation, Energieerzeugung, Bauwesen ...).

Daten langfristig nutzbar halten – auch wenn die dahinterliegende Infrastruktur nicht mehr existiert.

Beispiel 1: Abwicklung KMU

Fallbeschreibung: Ein Unternehmen mit 30 MA aus der Finanzbranche ist bei Verfahrenseröffnung nicht massearm und das Verhalten der Geschäftsführung zeigt sich bei der Abwicklung als äußerst kooperativ. Das Unternehmen wird abgewickelt.

Vorgehen:

- Aufnahme der Infrastruktur
- Archivierung der IT / Erhalt der Datenhoheit
- Unterstützung der internen IT
- Kontrolliertes Abwickeln
- Löschen und Verwerten
- Forensische Sicherung der Haftungsansprüche

Beispiel 2: Abwicklung massearmer Verfahren

Fallbeschreibung: Ein Kleinunternehmen ohne liquide Mittel kann jedoch mit wertigen Anfechtungssachverhalten, digitalen Assets und Ansprüchen gegen die Geschäftsführung rechnen. Diese können jedoch nur über die digitale Auswertung effizient und belastbar identifiziert werden.

Problem: Bei kleinen und/oder massearmen Verfahren ist wenig oder gar kein Geld für die systematische Sicherung vorhanden.

Vorgehen:

- Sicherung der Hardware
- Pragmatische Datensicherung nach Vorgaben der Verwaltung, Verzicht auf vollständige forensische Sicherung
- Sukzessiver Aufbau und Sicherung während des laufenden Verfahrens
- Massemehrung durch Datenanalysen (Anfechtung, Assets ...). Weitere Datenanalysen durch vorhandene Masse erhöhen die Datenhoheit.
- Einhaltung der Archivierungsrichtlinien

§§129ff InsO

„Grundlage Anfechtung“

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

Identifizierung von Zahlungen, die gemäß §§129ff InsO geleistet wurden.

- Automatisierte Beweisführung
- Schnelle Abwicklung

Bestimmung der Hintergründe

Untersuchung auch komplexer und verschachtelter Strukturen durch moderne Datenanalysen

§17 InsO „Zahlungsunfähigkeit“

- (1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- (2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Feststellung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit anhand definierter Kennzahlen.

Nutzung moderner Analysemethoden, um den Eintritt belastbar und dokumentiert feststellen zu können.

Automatisiertes Verfahren, das neben den Buchhaltungsdaten (SAP, DATEV) auch andere Quellen (Warenwirtschaftssysteme, Maildaten...) umfassen kann.

Beispiel 3: Metallverarbeitender Betrieb I

Fallbeschreibung: Ein kleines, metallverarbeitendes Unternehmen mit 10 MA ist bei Verfahrenseröffnung zwar massearm, die Verfahrensperspektiven sind jedoch positiv. Das Verhalten der Geschäftsführung ist sehr konfrontativ und dolos.

Vorgehen:

- Sichern: Hardware, Daten
- Domainübernahme (für Mails, digitale Assets)
- Auswertung/Aufbereitung von Mails und Daten
- Anfechtung/Insolvenzzeitpunkt
- Verwertung digitaler Assets

Automatisierung in der Anfechtung

Verbinden digitaler Datenquellen

- Verknüpfung verschiedener Quellen:
 - Datev
 - Kontoauszüge
 - Belege
 - ERP / WaWi / interne IT-Systeme
 - Mails
 - Office-Dateien (Word, Excel, PowerPoint, PDF)
- Systematische Identifizierung von Anfechtungssachverhalten
- Erstellen von Cases / Sammeln aller relevanten Informationen
 - Bündeln der Daten
- Berechnungen und Legitimierung der Ansprüche
- Erstellen der notwendigen Dokumentationen, Reports und Schreiben

§134 InsO „Unentgeltliche Leistung“

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

§64 GmbHG „Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.[...]

§135 InsO „Gesellschafterdarlehen“

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

Identifizierung von Zahlungen

Bestimmung der Hintergründe

Beweisführung

Untersuchung auch komplexer und verschachtelter Strukturen durch moderne Datenanalysen

Beispiel 4: Metallverarbeitender Betrieb II

Fallbeschreibung: (Erweiterung von Beispiel 3)

- Verdacht auf dolose Handlungen
- Insolvenzverschleppung
- Verlagern von Assets und Zahlungen
- Unentgeltliche Leistungen

Vorgehen:

- Enge Abstimmung mit Insolvenzverwalter
- Identifizierung von Vorwürfen
- Analyse der Datenquellen
 - Office-Dateien (PDF, Excel ...)
 - Mails
 - ERP-Programm
 - FiBu-Daten
- Enge Sicherung und Aufbewahrung von Beweisen und Sachverhalten

§613a BGB „Betriebsübergang“

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.[...]

Verhinderung eines §613a BGB, die durch Übernahme des gesamten Altbestands an Daten möglich ist.

Herausschneiden der Daten bei Asset Deal vom Gesamtbestand
=> „Carve Out“.

Beispiel 5: Konzern mit Asset Deal

Fallbeschreibung: Bei der Abwicklung eines nationalen Konzerns mit mehr als 1.000 MA und Outsourcing-Dienstleister kommt ein Asset Deal für digitale Assets infrage.

Vorgehen:

- Strukturaufnahme
- Datenbeschaffung und -bereitstellung
- Temporärer Aufrechterhaltung der IT
- Kontrollierter Rückbau
- Aufbau Abwicklungsteam und Infrastruktur
- Assets identifizieren und nutzen

Vorgehen beim Asset Deal:

- Identifizierung der notwendigen IT-Infrastruktur
- Identifizierung der zu übertragenden Datenquellen
- Herausschneiden der zum Asset-Deal passenden Daten
- Übergabe der relevanten Daten

§60 InsO „Haftung des Insolvenzverwalters“

1) Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

Durch professionelle Datensicherung den Archivierungspflichten nachkommen.

Minimierung der Haftungsrisiken durch Erhaltung der Datenhoheit.

Zwischenbemerkung I: Datenhoheit eröffnet neue Handlungsräume

- Im Rahmen einer Insolvenz gehen viele Informationen und viel Wissen verloren:
 - Mitarbeiter verlassen das Unternehmen
 - IT-Systeme werden abgeschaltet => Datenquellen verschwinden – oder sind nicht mehr zugreifbar (Datenbanken, Excel-Tabellen ...)
 - Oft ist das Identifizieren oder Beweisen eigener Ansprüche ohne einen vollumfänglichen Zugriff auf die Datenquellen nicht mehr möglich – gleiches gilt für Beweise zu Forderungen und Argumenten einer Gegenseite.
- Bestehende Datenquellen müssen daher offen gehalten und genutzt werden. => Das schafft Datenhoheit und man ist einer Gegenseite informatorisch nicht ausgeliefert.

Zu Beispiel 5: Konzern mit Asset Deal

Fallbeschreibung: Lieferanten stellten Zahlungen ein, da sie mit einer Nichtbeweisbarkeit der Ansprüche des insolventen Unternehmens rechneten.

Datenmanagement vergrößert den Handlungsspielraum!

Vorgehen:

- Sichern der Daten
- Analyse der Kundendaten – auf Datenbankebene
- Erstellen von Auswertungen, mit denen vom Kundenverhalten auf die Ansprüche gegen die Lieferanten geschlossen werden konnte.

Ergebnis:

Viele der Lieferanten kamen zügig und ohne Verfahren den Zahlungsaufforderungen nach, da die Datenhoheit beim insolventen Unternehmen lag.

Zwischenbemerkung II: Nutzung von Datenbanksystemen

- Eine wesentliche Quelle wird bei forensischen Untersuchungen vernachlässigt – die Nutzung der Daten aus den IT-Systemen und Datenbanken:
 - Warenwirtschaftssystem
 - SAP
 - Logistik
 - Kunden
 - Buchhaltung
 - (...)
- Die Nutzung dieser Daten ist extrem zeitaufwendig, aber gerade in strittigen Verfahren ist eine Aufbereitung oft sinnvoll und notwendig, weil viele belastbare Informationen enthalten sind, die sich an keiner anderen Stelle finden lassen.

§ 357 InsO

„Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter“

(1) Der Insolvenzverwalter hat dem ausländischen Verwalter unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Durchführung des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben können. Er hat dem ausländischen Verwalter Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten.

Datensicherung

Datenbereitstellung für die Anfragen des ausländischen Verwalters

Herausschneiden genau der Daten, die für den ausländischen Verwalter bestimmt sind.

Datenanforderungen definieren

Datenmanagement und Projektmanagement für den Datenaustausch zwischen Verwaltern

Aufbereitung der Daten von ausländischen Verwaltern, sodass diese bei der Abwicklung genutzt werden können.

Beispiel 7: Internationaler Konzern

Fallbeschreibung: Abwicklung eines internationalen Konzerns mit zentraler IT in den USA.

Vorgehen:

- Datenbeschaffung (Daten in USA): Identifizierung, Beschaffung und Validierung
- Datenbereitstellung, Datenaufbereitung
- Entwicklung von Auskunftssystemen
- Strategische und operative Unterstützung des Insolvenzverwalters bei Abwicklung (Nutzung der Daten; Aufbereitung der Daten)
- Unterstützung des internen IT-Teams bei der Abwicklung

Beispiele 8+: Ihre Beispiele

Fallbeschreibung:

Problem:

Vorgehen:

Kommt Ihnen das bekannt vor?

Fragen Sie uns!



10 Jahre Erfahrung

Spezialist für Datenanalysen

Für Kunden, die nicht aus der IT-Branche kommen

Projekte mit hohem Kommunikationsbedarf

Projekte mit ausgeprägtem Qualitätsanspruch



Peano GmbH
Wielandstraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 88045518
www.peano.de

Ihr Ansprechpartner

Ulrich Stinnertz (dipl. math., Geschäftsführer)

E-Mail: stinnertz@peano.de

Mobil: 0172 - 6639112

Sie finden mich auch auf XING: www.peano.de/xing